



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An die

- kommunalen Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

- Bezirksregierungen
- Kommunale Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

5. September 2022

Kommunales Haushaltsrecht

Sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
sehr geehrte Landrätin, sehr geehrte Landräte,
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

es zeichnet sich nunmehr ab, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die kommunalen Haushalte auch über das Jahr 2022 hinaus sowohl durch fortdauernde Mindererträge als auch durch Mehraufwendungen belasten werden. Ertragsseitig sind u.a. bestehende Risiken hervorzuheben, die aus pandemiebedingten Beeinträchtigung von weltweiten Lieferketten resultieren. Hier wirken sich Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung gerade im asiatischen Raum bis in den hiesigen Wirtschaftskreislauf aus.

Zudem belasten nach wie vor pandemiebedingte Mehraufwendungen die kommunalen Haushalte. In den Gesundheits- bzw. Ordnungsämtern ist noch immer ein erhöhter Personaleinsatz zu verzeichnen. Darüber hinaus sind weiterhin Verbrauchsmaterialien für den Gesundheitsschutz, zur Verminderung des Ansteckungsrisikos in Schulen beschaffte IT-Ausstattung, erweiterter Schülerverkehr, Sozialleistungen wie zum Beispiel Hilfen zur Erziehung für Kinder,



Die Ministerin

Verlustrausgleiche für kommunale Beteiligungen und anderes mehr zu finanzieren.

Infolge des seit dem 24. Februar 2022 andauernden Krieges in der Ukraine treten weitere Belastungen für die kommunalen Haushalte hinzu: Neben den notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Personen ist insbesondere mit Auswirkungen auf das örtliche Wirtschaftsgeschehen und nunmehr auch auf die Kosten der Energieversorgung zu rechnen. Die Unsicherheit bei der Erdgasversorgung, die durch die konkrete Angebotsverknappung noch verstärkt wurde, hat zu Folge, dass der Preis für Erdgas am Markt stark angestiegen ist und erwartungsgemäß auch noch weiter ansteigen wird - bei der Preisentwicklung für Strom zeigen sich vergleichbare Effekte. Abhängig von der Gestaltung der Verträge mit dem jeweiligen Energieversorger ist ein erheblicher Mehraufwand für die Beheizung eigener Liegenschaften und darüber hinaus auch bei den Transferaufwendungen für die „Kosten der Unterkunft und Heizung“ zu besorgen. Die Folgen des Krieges in der Ukraine spiegeln sich daher durch Mehraufwendungen und Mindererträge auch in den kommunalen Haushalten in Nordrhein-Westfalen wieder.

Daher beabsichtige ich, nicht nur die Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen durch eine Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) zu verlängern und auch die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 einzubeziehen, sondern im Rahmen dieser Änderung auch die in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 erfolgende Isolierung von Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung – vorzusehen. Auf diese Weise kann die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch in schwieriger Zeit sichergestellt werden.

Denn es ist davon auszugehen, dass der nachhaltige Abbau der laufenden pandemiebedingten Belastungen und die Realisation von Nachholeffekten in der kommunalen Haushaltswirtschaft auch nach 2022 noch andauern wird und in Anbetracht der weltweiten Verflechtungen der wirtschaftlichen Beziehungen eines mehrjährigen Zeitraumes bedarf. Gleiches gilt für die noch nicht begonnene Aufholung der Belastungen durch den Krieg in der Ukraine.



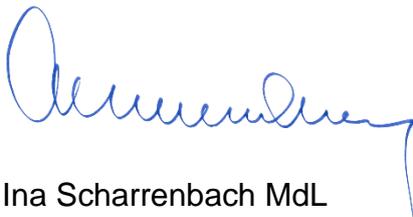
Die Ministerin

Um die kommunalen Haushalte auch nach 2022 tragfähig zu halten und so ihre Handlungsfähigkeit sicherzustellen, werden die Gemeinden und Gemeindeverbänden die in ihren Haushalten zu erwartenden pandemie- bzw. kriegsbedingten Haushaltsbelastungen durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen auch in den Jahren 2023 bis 2025 haushaltsrechtlich isolieren. Damit wird den Kommunen in Anbetracht des zu erwartenden mehrjährigen Abbaus der laufenden Belastungen und der Realisation von Nachholeffekten aus dem Wirtschaftswachstum in den Jahren bis 2025 der Handlungsspielraum eröffnet, auch für die jeweilige Haushaltsplanung der Jahre 2023 bis 2025 die Isolierung der pandemie- beziehungsweise kriegsbedingten Haushaltsbelastungen vornehmen zu können. Die Isolierung von pandemie- beziehungsweise kriegsbedingten Haushaltsbelastungen wird danach im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung letztmalig für das Planungsjahr 2025 erfolgen. Die mit den Jahresabschlüssen ab 2020 in der kommunalen Bilanz angesetzte Bilanzierungshilfe wird alsdann beginnend im Haushaltsjahr 2027 abgeschrieben.

Sofern Kommunen eine Haushaltssatzung aufgestellt haben, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 enthält (Doppelhaushaltssatzung 2022/2023), schließt die dort beigefügte mittelfristige Finanzplanung das Haushaltsjahr 2026 ein. Einer sich an eine Doppelhaushaltssatzung 2022/2023 anschließenden Haushaltssatzung ist eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen, in deren Rahmen die Isolierung von pandemie- beziehungsweise kriegsbedingten Haushaltsbelastungen ebenfalls letztmalig für das mittelfristige Planungsjahr 2025 vorgenommen wird.

Das dazugehörige Gesetzesvorhaben wird derzeit erarbeitet. Haushaltsplanungen der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 sollten sich unmittelbar nach Einbringung des Regierungsentwurfes in den Landtag Nordrhein-Westfalen auf entsprechende Regelungen einrichten.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach MdL